

86. *befürwortet* die Fortführung der Bemühungen um die Herstellung einer stärkeren Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen bei der Besetzung von Dienstposten im System der Vereinten Nationen auf Amtsisitz- wie auf Landesebene, die sich auf die operativen Aktivitäten auswirken;

87. *fordert* neue, beschleunigte Anstrengungen, um bei den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen geschlechtsspezifische Aspekte auf allen Gebieten zu berücksichtigen, insbesondere bei der Unterstützung der Armutsbekämpfung, und ermutigt dazu, der Ermächtigung der Frau bei den operativen Entwicklungsaktivitäten eine Vorrangstellung einzuräumen;

## XII

### Regionale Dimensionen der operativen Aktivitäten

88. *erklärt erneut*, dass es in zunehmendem Maße notwendig ist, die regionalen und subregionalen Dimensionen, wo dies angezeigt ist, in die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, und legt den residierenden Koordinatoren nahe, im engen Benehmen mit den Regierungen dafür zu sorgen, dass die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung ihrer vereinbarten Mandate und Arbeitsprogramme bei Bedarf stärker in die gemeinsamen Landesbewertungen und in den Entwicklungshilfe-Programmen der Vereinten Nationen einbezogen werden;

## XIII

### Süd-Süd-Zusammenarbeit/wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

89. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, erfolgversprechende Chancen für die Entwicklung der Entwicklungsländer eröffnet, und ersucht die Exekutivräte der Fonds und Programme in diesem Zusammenhang, die Ressourcenzuweisung für Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu überprüfen und eine Erhöhung zu erwägen;

90. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

## XIV

### Folgebmaßnahmen

91. *erklärt erneut*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Verein-

ten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

92. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass die Leiter dieser Fonds und Programme in ihre gemäß Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1994 erstellten Jahresberichte an den Rat eine eingehende Analyse der aufgetretenen Probleme und der gewonnenen Erfahrungen aufnehmen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Reformprogramms des Generalsekretärs, der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung und der Folgemaßnahmen zur Millenniums-Erklärung und zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen ergeben, damit der Rat seiner Koordinierungsaufgabe nachkommen kann;

93. *weist erneut* auf ihre Resolutionen 48/162, 50/227 und 52/12 B hin, in denen die jeweiligen Aufgaben der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen aufgeführt sind, und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe, im Kontext seiner institutionellen Funktion dem System der Vereinten Nationen einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die operativen Entwicklungsaktivitäten vorzugeben;

94. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 2002 einen Zwischenbericht über ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

95. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 2002 und 2003 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Resolution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

96. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

## RESOLUTION 56/202

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/562/Add.2, Ziffer 11)<sup>150</sup>.

<sup>150</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

## 56/202. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

### *Die Generalversammlung,*

*unterstreichend*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Sicherstellung ihrer wirksamen und sinnvollen Teilhabe an dem neu entstehenden globalen Wirtschaftssystem bietet,

*in der Erwägung*, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>151</sup> gebilligt hat, der Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, der Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Resolutionen 50/119 vom 20. Dezember 1995, 52/205 vom 18. Dezember 1997 und 54/226 vom 22. Dezember 1999 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele des Aktionsprogramms von Caracas, das im Mai 1981 auf der Hocharangigen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in Caracas verabschiedet wurde<sup>152</sup>, der Erklärung und des Aktionsplans von San José, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden<sup>153</sup>, der Erklärung und des Aktionsplans von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer, die auf

der vom 2. bis 5. Dezember 1998 auf Bali (Indonesien) abgehaltenen Hocharangigen Konferenz der Gruppe der 77 über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer verabschiedet wurden<sup>154</sup>, und der Erklärung des Südgipfels sowie des Havanna-Aktionsprogramms, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden<sup>155</sup> und in denen der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, den Entwicklungsherausforderungen zu begegnen, hohe Priorität beigemessen wurde, sowie anderer einschlägiger Erklärungen und Aktionspläne,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 16. November 2001 in New York abgehaltenen fünfundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben<sup>156</sup> und in der die gesteigerte Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit hervorgehoben wird,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Konsens von Teheran, der auf der vom 18. bis 22. August 2001 in Teheran abgehaltenen zehnten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses der Gruppe der 77 für die Weiterverfolgung und Koordinierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verabschiedet wurde<sup>157</sup>, und in dem die Konsolidierung der Süd-Süd-Plattform, der Aufbau stärkerer Süd-Institutionen auf globaler Ebene, die Überbrückung der Kluft auf den Gebieten Wissen und Information, der Aufbau auf breiter Grundlage beruhender Partnerschaften und die Mobilisierung weltweiter Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit gefordert wurde,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hocharangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine zwölfte Tagung<sup>158</sup> und den vom Hocharangigen Ausschuss auf der genannten Tagung gefassten Beschlüssen<sup>159</sup> an;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>160</sup>;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Entwicklungsländer die Süd-Süd-Zusammenarbeit als ein wichtiges und wirksames Instrument der internationalen Zusammenarbeit erheblich häufiger und auf breiterer Ebene nutzen, und fordert die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, ihre Initiativen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Landwirtschaft, Wissen-

<sup>154</sup> A/53/739, Anlagen I und II.

<sup>155</sup> A/55/74, Anlagen I und II.

<sup>156</sup> A/56/647, Anlage.

<sup>157</sup> A/56/358 und Corr.1, Anlage.

<sup>158</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/56/39).*

<sup>159</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>160</sup> A/56/465.

<sup>151</sup> *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>152</sup> A/36/333 und Corr.1, Anlage.

<sup>153</sup> A/C.2/52/8, Anlage.

schaft und neue Technologien, insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologien, auf regionaler und interregionaler Ebene zu verstärken;

4. *erklärt erneut*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht als Ersatz, sondern eher als Ergänzung für die Nord-Süd-Zusammenarbeit angesehen werden soll, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung von der zunehmenden Zahl von entwickelten Ländern und Entwicklungsstiftungen Kenntnis, die die Aktivitäten der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch eine Reihe von Dreiecksvereinbarungen unterstützen, namentlich durch Direkthilfe- oder Kostenteilungsvereinbarungen, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Ausbildungsprogramme in Drittländern;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konzertierten Vorgehens der Entwicklungsländer und ihrer Entwicklungspartner, namentlich der zuständigen internationalen Organisationen, mit dem Ziel der Stärkung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene;

6. *nimmt mit Genugtuung* von den Beiträgen *Kenntnis*, die einige Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und zu dem Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entrichtet haben, und bittet alle Länder, Beiträge zu diesen Treuhandfonds zu entrichten, um eine neu belebte Süd-Süd-Plattform zu unterstützen, die so konzipiert ist, dass sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, zugute kommt;

7. *erkennt an*, dass die Institutionen des Südens, namentlich die Politikforschungs- und Entwicklungsinstitutionen und die führenden Wissenschaftszentren insbesondere auf regionaler und interregionaler Ebene gestärkt werden müssen, um die institutionellen Kapazitäten des Südens unter anderem durch einen verbesserten Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den Kapazitätsaufbau, den Informationsfluss, die Politikanalyse und die Koordinierung zwischen Entwicklungsländern bei wichtigen Entwicklungsfragen von gemeinsamen Interesse wirksamer zu nutzen;

8. *ersucht* alle auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, konzertierte und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig und wirksam in alle ihre Tätigkeitsbereiche einzubeziehen, indem sie sie bei der Konzipierung, Formulierung und Durchführung ihrer regulären Programme angemessen berücksichtigen;

9. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilateralen Institutionen auf, die Veranschlagung umfangreicherer personeller, technischer und finanzieller Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit in Erwägung zu ziehen, und nimmt in diesem Zusammenhang von dem Beschluss 2001/2 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Verein-

ten Nationen<sup>161</sup> Kenntnis, in dem der Rat den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ersuchte, im Zusammenhang mit den Nachfolgeregelungen für die Programmierung zu erwägen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage und der Notwendigkeit ausreichender Mittel für sonstige Aktivitäten die Veranschlagung zusätzlicher Ressourcen für Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu prüfen;

10. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, in Bezug auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit als ein dynamisches Forum der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, das dem Konzept der Eigenverantwortlichkeit und Partnerschaft Gehalt geben kann, bewusstseinsbildend tätig zu werden und Unterstützung zu mobilisieren, und nimmt aus diesem Grund Kenntnis von dem in dem Konsens von Teheran enthaltenen Vorschlag, die erste internationale Dekade der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Begehung des Tages der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit in die Wege zu leiten<sup>162</sup>;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mittels Koordinierung durch die Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Benehmen mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen in Frage kommenden Institutionen des Südens sowie unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen einschlägigen Initiativen und Vorschläge konkrete Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht aufzunehmen;

12. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ihre gesonderte Identität behält und unterstützt wird, sodass sie ihr Mandat und ihre Verantwortung als Koordinierungsstelle im System der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit voll und ganz wahrnehmen kann;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung in Zusammenarbeit mit der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>161</sup> Siehe DP/2001/11, Ziffer 155.

<sup>162</sup> Siehe A/56/358 und Corr.1, Anlage, Abschnitt 5.